
Postulat Roland Agustoni, GLP, Magden, vom 16. März 2010 betreffend Massnahmen zum Schutz von Fruchtfolgeflächen (FFF); Entgegennahme mit Erklärung

Aarau, 16. Juni 2010

10.70

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Bund hat 1992 den Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) erlassen. Basis bildete die 1986 den Kantonen in Auftrag gegebene Erhebung der FFF. Der Sachplan verlangt von den Kantonen die Erhaltung von insgesamt 438'560 Hektaren (ha) FFF, davon ist dem Kanton Aargau ein Kontingent von 40'000 ha zugeteilt. Die Raumbesichtigung Kanton Aargau weist derzeit noch 40'712 ha FFF aus. Der jährliche Verlust an FFF im Kanton Aargau beträgt rund 22 ha (Durchschnitt 2001–2008). Die Inanspruchnahme von FFF ist durch die Ausscheidung von Bauzonen begründet, in untergeordnetem Mass aber auch durch Infrastrukturprojekte (zum Beispiel Aus- und Neubau von Strassen), Hochwasserschutzmassnahmen, Naturschutzprojekte und weitere Vorhaben. Der jährliche Flächenverlust durch landwirtschaftliche Bauvorhaben ist nicht bekannt. Die neuen Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz (Art. 36a und 38a) werden Auswirkungen auf die FFF haben. In welchem Umfang die FFF durch die Gewässerrenaturierungen vermindert werden, wird zurzeit abgeklärt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb rechtskräftig ausgeschiedenem Baugebiet gelten nicht als FFF. Mit der Überbauung von landwirtschaftlichem Kulturland innerhalb Baugebiet werden somit die FFF gemäss Art. 26–30 der Raumplanungsverordnung (RPV) nicht reduziert. Die im Postulat zitierten Angaben zur anhaltenden Verbauung von Kulturland sind den Angaben der Arealstatistik entnommen. In der Arealstatistik wird jedoch nicht zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet differenziert. Diese Zahlen können daher nicht mit dem jährlichen Verlust an FFF gleichgesetzt werden.

Die Erhaltung der FFF ist bundesrechtlich gefordert (Art. 26–30 RPV). Nach Art. 30 RPV haben die Kantone für die Zuteilung der FFF zu den Landwirtschaftszonen zu sorgen und in den Richtplänen die dafür erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen. Der kantonale Richtplan von 1996 beauftragt die Gemeinden entsprechend mit der Umsetzung in ihrer Nutzungsplanung und fordert grosse Zurückhaltung bei der Verminderung von FFF durch öffentliche Bau-

ten und Anlagen oder durch Einzonungen (Richtplan L 1.1, Beschlüsse 1.2 ff.). Vorhaben oder Planungen, die mehr als 3 ha FFF beanspruchen, setzen eine Überprüfung und Anpassung des Richtplans voraus. Dies liegt in der Kompetenz des Grossen Rats.

Die konkreten Entscheide über die Inanspruchnahme von FFF erfolgen nach geltendem Recht und in konstanter Praxis unter Abwägung der berührten Interessen. Die jeweils beanspruchten Flächen werden ausgewiesen und fliessen nach erfolgtem Beschluss in die kantonal geführte Statistik ein (Raumbeobachtung Aargau). Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist die Entwicklung der FFF als Umfeldkennzahl ausgewiesen (Aufgabenbereich 610 Raumentwicklung und Recht).

Aufgrund der derzeitigen Ausgangslage könnten theoretisch gut weitere 30 Jahre lang FFF im bisherigen Umfang in Anspruch genommen werden, bis die Kontingentsgrenze erreicht ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine solche Betrachtungsweise jedoch grundsätzlich nicht im Sinne der Nachhaltigkeit. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die FFF bilden nebst den Waldgebieten einen wichtigen Teil der Aargauer Kulturlandschaft. Deren Wert geht weit über die landwirtschaftliche Produktion hinaus. Der sorgsame Umgang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den FFF bildet einen Grundauftrag der kantonalen Nachhaltigkeitspolitik und der Raumentwicklung und akzentuiert sich als wichtige Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden vorab auch in Zukunft. Die bundesrechtlich geforderte und im kantonalen Richtplan aufgenommene Zurückhaltung im Umgang mit den FFF ist daher nicht in Frage zu stellen. Die Kernfrage besteht weiterhin darin, wie weit der Flächenbedarf, den das Bevölkerungswachstum und der steigende Flächenbedarf pro Einwohnerin und Einwohner verursacht, weiterhin auf der "grünen Wiese" befriedigt werden soll.

Vor einer Ausweitung des Schutzes der FFF mittels kurz-, mittel- oder langfristigen Massnahmen ist zu bedenken, dass in vielen Fällen bei der Realisierung von Infrastrukturvorhaben, bei der Ausscheidung von Bauzonen oder bei Hochwasserschutzprojekten nichts anderes bleibt, als FFF in Anspruch zu nehmen. Die rechtskräftigen Bauzonen zahlreicher Gemeinden grenzen überwiegend oder sogar vollständig an FFF. Erweisen sich in solchen Fällen Einzonungen unter Abwägung der übrigen berührten Interessen als vertretbar, ist die Inanspruchnahme von FFF unvermeidlich. Für Infrastruktur- oder Hochwasserschutzprojekte gilt sinngemäss dasselbe. Bei einem absoluten Schutz der FFF wären sie nicht mehr realisierbar. Die Inanspruchnahme von FFF muss somit auch künftig unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen erfolgen.

Eine Kompensation, wie sie zuweilen vorgeschlagen wird, ist aufgrund der rechtlichen Ausgangslage und mangels entsprechenden Auszonungsmöglichkeiten in aller Regel nur über eine vollständige Abgeltung der entsprechenden Baulandwerte möglich. Dazu fehlen die finanziellen Mittel. Den bundesrechtlich vorgesehenen Ausgleichsmechanismus über Mehrwertabschöpfungen hat der Grosse Rat im Rahmen der Baugesetzrevision abgelehnt.

Auf Stufe Richtplan können die Grundlagen für die Ausarbeitung eines Verzeichnisses über die Landwirtschaftsflächen geschaffen werden, welches verbesserungswürdige Böden im Kanton Aargau bezeichnet. Die Verwendung von anfallendem wertvollem Bodenaushub für Bodenverbesserungen kann ein gangbarer Weg im Sinne einer Kompensationsmassnahme sein.

Nach welchen Gesichtspunkten und welchem Massstab die Inanspruchnahme von FFF zu beurteilen ist, ist im kantonalen Richtplan festzulegen (Art. 30 Abs. 1 RPV). Die bisherige Regelung (Richtplan Kapitel L 1.1) lässt keine kurzfristige Praxisänderung zu. Bereits laufende Vorhaben und Projekte können im Rahmen des geltenden Rechts nicht nachträglich in Frage gestellt werden. Mittel- bis langfristige Massnahmen setzen voraus, dass im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans präzisierende Vorgaben getroffen werden. Denkbar sind Massnahmen, welche einerseits den Erhalt der FFF direkt stärken, auf der anderen Seite aber auch Vorgaben, welche die Entwicklung des Siedlungsgebiets nach innen, die bessere Nutzung der Potenziale in den bestehenden Bauzonen und die Verdichtung betreffen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'461.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU